

von Damigeron, Aristoteles und Plinius, geheimnisvolle Heilkräfte zugeschrieben, ein Glaube, der von den mittelalterlichen Schriftstellern, besonders von der heiligen Hildegard von Bingen, mit Freuden aufgenommen und weitergesponnen wurde. Letztere verlangte Gebete und Beschwörungen, damit die heilende Kraft der Edelsteine voll zur Auswirkung kommen könne. Die erste kirchliche Weiheformel ist noch aus dem Jahrhundert der heiligen Hildegard; sie findet sich in dem Werke des Thomas von Chantimpré († um 1270) „über die Natur der Dinge“. Die Schrift selbst reicht noch in das erste Viertel des Jahrhunderts hinein; mit diesem weitverbreiteten Werke fand auch die Weihe der Edelsteine allgemeine Aufnahme. — In Polen wurde stellenweise auch Bernstein geweiht und bei der Räucherung des Hauses verbrannt.

Ein wichtiger Brauch ist das Räuchern des Hauses und des Stalles am Vorabend von Epiphanie. Es ist das Vorrecht des Hausvaters. Mit der Räucherpfanne, in die der neugeweihte Weihrauch gelegt wird, geht er alle Räume des Hauses wie auch die Ställe und Wirtschaftsräume durch. Mit ihm geht ein Familienmitglied, das das Dreikönigswasser aussprengt, und ein weiteres, das mit der geweihten Kreide über die Türen schreibt: 19 † C † M † B 33. Vor dem „Königsrauchen“ müssen alle Räume gesäubert werden und nach dem Rauchen stehen alle im Kreis um den Hausvater, der jedes anraucht. Eine große Reihe abergläubische Gebräuche schließen sich da und dort an diese Räucherung an. Ihren Ursprung mag sie dem Umstand verdanken, daß die Nacht auf das Dreikönigsfest die letzte und gefährlichste der alten zwölf Rauhnächte ist. Das Anschreiben der drei Anfangsbuchstaben der Magier mag eine christliche Verdrängung heidnischer Runen sein, durch die das Haus mit seinen einzelnen Räumen dem besonderen Schutze der Götter unterstellt werden sollte. Auch darf nicht vergessen werden, daß im Lechrain der Dreikönigstag „Obrist“ oder „Großneujahr“ genannt wird und demnach durch die Namen der Tagesheiligen in Verbindung mit dem Kreuzzeichen die Weihe des neuen Jahres angedeutet werden sollte. In jener Gegend findet sich übrigens bis ins 15. Jahrhundert herein der Name „Cabame“, zusammengesetzt aus je den beiden ersten Anfangsbuchstaben der drei Königsnamen, als Tauf- und auch als Hausname, was auf einen besonders lebendigen Glauben an die Schutzkraft der heiligen Drei Könige schließen läßt.

St. Ottilien.

P. Beda Danzer O. S. B.

(Haustrauungen?) In vielen Pfarreien (Deutschlands) sind einzelne oder mehrere Paare zu finden, die zusammenleben, ohne katholisch getraut zu sein. Obwohl einer katholischen

Trauung manchmal gar kein Hindernis im Wege steht, begnügen sich viele, die zwar nicht gerade an der Persönlichkeit ihres Seelsorgers etwas auszusetzen haben, aber den Weg zum Pfarrhaus nicht mehr finden, mit der Zivilehe. Die Frau ließe sich für die kirchliche Trauung leichter gewinnen, besonders wenn sie vor einer Entbindung steht, von der sie nicht weiß, was sie für einen Ausgang nimmt. Die Mutter, Verwandte und Nachbarn haben die Frau schon öfters ermahnt, sich doch kirchlich trauen zu lassen, aber sie sucht sich gegenüber solchen Ermahnungen zu rechtfertigen mit den Worten: „Mein Mann geht nicht zum Pfarrer. Er glaubt ‚nichts‘. Darum meint er, die Trauung habe für ihn keinen Wert.“ In solchen Fällen, wo ein tatsächlicher Ehewille auf beiden Seiten vorhanden ist, besonders dann, wenn schon Kinder aus der Zivilehe hervorgegangen sind, läßt sich unter Umständen die Schwierigkeit, die durch den Widerwillen des einen Teiles gegen eine Trauung in der Kirche dem Abschluß einer katholischen Trauung im Wege steht, durch eine Haustrauung beseitigen. Can. 1109 des kirchlichen Gesetzbuches bietet dazu die Möglichkeit, da § 2 den Ordinarien die Befugnis überträgt, kirchliche Trauungen in Privathäusern in außerordentlichen Fällen, wo ein gerechter und vernünftiger Grund dazu vorliegt, zu gestatten. § 3 fordert ohnedies, daß Mischehen möglichst außerhalb der Kirche (z. B. in der Sakristei) abgeschlossen werden sollen. Da die Mischehen der Absicht des Gesetzgebers entsprechend gegenüber den katholischen Ehen nicht ausgezeichnet werden dürfen, ist auch in solchen Fällen, wo Mischehen in Privathäusern abgeschlossen werden sollen, die Erlaubnis des Ordinarius einzuholen. Der Seelsorger muß gewiß mit Rücksicht auf den öffentlichen Charakter der Ehe grundsätzlicher Gegner der Haustrauungen sein. Von der Möglichkeit der Haustrauungen sollte aber doch, besonders in Großstädten, wo dieselben gar nicht auffällig sind, in den oben genannten Fällen mit Rücksicht auf die Kinder, die aus der Ehe hervorgehen oder schon hervorgegangen sind, Gebrauch gemacht werden. Die Trauung kann ja unter Umständen nach Verständigung mit dem zuständigen Pfarrer auch in einer fremden Pfarrei, z. B. im Elternhaus oder bei Verwandten des Mannes oder der Frau vorgenommen werden. Wenn einem Teil oder beiden Teilen eine Haustrauung mit Rücksicht auf das Gerede der Leute, das besonders in kleineren Orten zu fürchten ist, nicht erwünscht ist, genügt vielleicht manchmal schon der Hinweis auf die Möglichkeit einer solchen, daß beide Teile dem Abschluß der kirchlichen Trauung in der Kirche keine Schwierigkeit mehr in den Weg legen. Jedenfalls aber müssen die Gläubigen merken, daß der Seelsorger auch die Anwendung außerordentlicher Mittel nicht scheut, um die verlorenen Schäflein zu gewinnen. So wird dem Ärgernis, das leicht durch eine

nicht kirchlich geschlossene Ehe in einer Gemeinde entstehen kann, vorgebeugt.

Werdenfelserhaus, Post Eichhofen (Opf.). *Jos. Grötsch.*

(Zur Frage des Firmungsalters.) Die neue Entscheidung der Sakramentenkongregation über das Firmungsalter (vgl. im laufenden Jahrgang dieser Zeitschrift S. 491—498) knüpft an eine in den deutschen Diözesen längst nicht mehr bekannte Praxis an. Jedoch liegt die Übung, den Kindern das heilige Sakrament der Firmung ungefähr im Alter von sieben Jahren, in der Regel schon vor dem Empfang der Erstkommunion, zu spenden, nicht so weit zurück, als die meisten Seelsorger glauben. Wie das späte Erstkommunionalter, so ist auch das späte Firmungsalter in vielen deutschen Diözesen erst durch die Aufklärung allgemein eingeführt worden.

Im Ordinariatsarchiv in Regensburg findet sich ein Schreiben des Dechanten und Pfarrers Georg Anton Wisgickl von Michldorf vom 9. April 1808, worin darauf hingewiesen wird, daß in den vergangenen Jahren in Nabburg und Weiden schon Kinder unter zwei Jahren gefirmt wurden. Nach dem Regensburger Rituale, das im Jahre 1703 wieder in Druck erschienen war, sollten die Kinder in der Regel nicht vor dem 7. Lebensjahre zur Firmung gebracht werden (S. 75), aber die Eltern hielten sich nicht immer an diese Weisung. Da es den Bischöfen damals wegen der im Vergleich zu unserer Zeit mangelhaften Verkehrsverhältnisse nur unter großen Schwierigkeiten möglich war, ihre Diözesanen rechtzeitig zu firmen, besonders in den unruhigen Kriegszeiten, darf es uns nicht wundern, daß viele Kinder schon bald nach der Taufe zur Firmung gebracht und zugelassen wurden. Erst durch die oberhirtlichen Verordnungen vom 18. Mai 1819 und vom 3. Juni 1825 trat eine durchgreifende Änderung dieser Verhältnisse ein. Die letzte Verordnung forderte, daß die Kinder erst, nachdem sie von ihren Seelsorgern die Erlaubnis zum Beichten erhalten hätten, zur Firmung zugelassen werden sollten. Damit wurde dann in der Diözese Regensburg der Empfang der Firmung zwischen Erstbeicht und Erstkommunion die Regel. Da die Kinder nach der Durchführung der staatlichen Schulreform in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts im 9. Lebensjahre die erste Beicht ablegten und im 12. Lebensjahre die erste heilige Kommunion empfangen, empfangen sie nun das heilige Sakrament der Firmung im Alter von 9 bis 12 Jahren. In ähnlicher Weise werden sich die Verhältnisse auch in den übrigen zur alten Salzburger Kirchenprovinz gehörigen Diözesen entwickelt haben.

Man mag gegen die alte Praxis einwenden, daß die Kinder das Firmsakrament oft nicht mit der nötigen Vorbereitung emp-